

Beschlussvorlage der Stadt Treuen

Vorlage Nr.: BV/2024/618

Fachbereich: Amt für Bauverwaltung	Datum: 30.01.2024
Bearbeiter: Birgit Gündel /	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsergebnis
Technischer Ausschuss	29.01.2024	nicht öffentlich	Zustimmung
Stadtrat	07.02.2024	öffentlich	

Betreff

**Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie für die Stadt Treuen
hier: Beschluss zur Lärmaktionsplanung nach EU- Umgebungslärmrichtlinie**

Sach- und Rechtslage:

Begründet durch die EU- Umgebungslärmrichtlinie 202/49/EG sowie die §§ 47 a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) besteht die Pflicht zur Lärmkartierung. Demnach müssen unter anderem Anrainergemeinden von Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen KfZ/Jahr die Geräuschbelastungen in Lärmkarten darstellen und die Zahl der betroffenen Anwohner ermitteln. Diese Lärmquellen umfassen die Lärmquellen BAB A 72, S 298 und S 299. Im Turnus von fünf Jahren sind diese Lärmkarten zu überprüfen und fortzuschreiben. In Umsetzung der EU- Umgebungslärmrichtlinie ist die Stadt Treuen zur Lärmaktionsplanung verpflichtet. Die Lärmaktionsplanung schließt an die im Jahr 2022 durchgeführte Lärmkartierung an. Gesetzlicher Stichtag für die Lärmaktionsplanung ist der 18. Juli 2024. Die Lärmkarten wurden durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zentral erstellt. Auf dieser Grundlage müssen gem. § 47d BImSchG nun Lärmaktionspläne zur Lösung von Lärmproblemen und zur Verminderung der Lärmauswirkungen erstellt werden.

An der Lärmaktionsplanung ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu beteiligen und die Ergebnisse sind darzustellen. In der Ausgabe 23 des Treuener Landboten vom 23.11.2023 wurde die öffentliche Bekanntmachung zur Lärmaktionsplanung veröffentlicht. Bekanntgegeben wurde dabei, dass über die Homepage der Stadt Treuen im Zeitraum vom 24.11. bis 20.12.2023 die Karten mit den Ergebnissen der letzten Lärmkartierung eingesehen werden können.

In Auswertung der Ergebnisse aus der Lärmkartierung ist festzustellen, dass für Treuen und auch für Neuensalz keine relevanten Lärmbetroffenheiten seitens der untersuchten Straßen vorliegen. Eine geringe Anzahl von ermittelten Werten fallen in den Bereich der Auslöseschwelle zur Gesundheitsrelevanz. Es liegen wenige Betroffenheiten von Bewohnern vor, die gesundheitsgefährdenden Lärmbelastungen ausgesetzt sind. (LNight > 55 dB (A) bzw. L DEN > 65 dB (A)).

Ein weiterer Aspekt ist im mangelnden Handlungsspielraum der Stadt Treuen im Einwirkungsbereich der BAB A 72 begründet. Dort wurden bereits mehrere aktive und passive Maßnahmen durchgeführt, alle Vorgaben zum Lärmschutz wurden bereits erfüllt und die Gemeinden haben hier keine unmittelbare Möglichkeit der Einwirkungen. Bei der Entscheidung, ob und wann der Baulastträger im Rahmen des Straßenbaus oder der Straßenunterhaltung Maßnahmen durchführt, schränkt der Lärmaktionsplan das Ermessen des Baulastträgers ein. Eine darüberhinausgehende Planung von

Lärminderungsmaßnahmen ist aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht umsetzbar und daher eine Maßnahmeplanung nicht zielführend.

Mit dem Bau der Umgehungsstraße S 299 wurde der Verkehr ebenfalls aus den bewohnten Bereichen der Stadt Treuen geleitet und dies trägt ebenfalls zur Entlastung bzw. Verbesserung der Lärmbelastung bei.

Seitens der Bürger gingen in der Zeit der Offenlage keine Stellungnahmen bzw. Schreiben ein. Mit Datum 17.01.2024 ging noch eine Anfrage von Herrn Schaller, Wetzelsgrün 14c zur Lärmkartierung hinsichtlich Thema Luftströmung ein. Die Anfrage konnte gleich beantwortet werden, es bedarf hier keiner Abwägung.

Inhalt der Anfrage:

Wir wohnen im exponierten, oberen Teil Wetzelsgrün und haben folgendes in Bezug auf die Lärmbelastung, welche aus Richtung A72 zu uns „herüberweht“ festgestellt: Die Stärke der Lärmbelastung aus Richtung A72 ist bei uns 100% windrichtungsabhängig. (Die Windstärke spielt dabei sicher auch eine gewisse Rolle.) Das Ganze geht von „wir hören die Autobahn nicht“ bis zu „wir können nachts bei offenem Fenster (dieses leider Richtung Autobahn) nicht schlafen“.

Ich bin keineswegs Fachmann zu diesem Thema, wundere mich nur, dass in der Studie das Thema Luftströmung offensichtlich unberücksichtigt bleibt.

Idee/Vorschläge:

Es fehlen aus Richtung A72 in Richtung Wetzelsgrün vor dem Wald ein- bis zweihundert Meter Lärmschutzwall. Vielleicht könnte man dieses Projekt zu Ende führen und die Lücke schließen? Der damals verbaute Lärmschutzwall an der A72 hat sehr gute Reflexions- und wenig Dämpfungseigenschaften. Gute Reflexionswände sind auch die Gebäude des Gewerbegebiets gegenüber der Autobahn. Vielleicht könnte man hier optimieren/verbessern?

Antwort Büro Sachs/ Bearbeiter der Lärmaktionsplanung:

Die Berechnungen der Geräuschbelastungen in der Umgebung von Straßen wurde vom Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) durchgeführt und basiert auf den Berechnungsvorgaben der BUB (Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen, 05.10.2021).

Die Ausbreitung wird dabei gem. Pkt. 5 berücksichtigt. Es werden sogenannte äquivalente Langzeit-Dauerschallpegel berechnet. Das Verfahren ist sehr komplex und kann in genannter Vorschrift nachgelesen werden. Auf dem Ausbreitungsweg werden hier u.a. Beugungen um Hindernisse, Dämpfung durch Abstand, Luftabsorption, Bodendämpfungen und Reflexionen berücksichtigt. Die angesprochenen (subjektiv ungünstigen) Reflexionen und Dämpfungen des Schallschutzwalles an der A72 wurden demnach vollumfänglich berücksichtigt. Eine Berücksichtigung verschiedener Windstärken und Windrichtungen spielt im Berechnungsverfahren keine Rolle.

Die Umsetzbarkeit von Maßnahmen wurde geprüft: Die A 72 liegt nicht in der Baulast der Stadt Treuen, wodurch die Stadt selbst keine Handlungs- und Finanzierungsspielräume für die Verbesserung oder Erweiterung der Schallschutzbauwerke entlang der A 72 hat.

Auf Nachfragen aus dem Technischen Ausschuss wurde seitens des LfULG mitgeteilt:

Laut Auskunft des SMWA ist auf dem gesamten südlichen Bereich der A72 ein Splittmastixasphalt mit gewissen geräuschmindernden Eigenschaften verbaut, welcher mit knapp 2 Dezibel Abschlag in die Lärmberechnungen eingeht und auch so bei der Kartierung berücksichtigt wurde. Daran hat sich in den letzten Jahren nichts geändert, Reparatur- und Erneuerungsmaßnahmen, die dort an der A72 durchgeführt wurden, haben auf den Abschlag

keinen Einfluss, da zwar die Art der Fahrbahnoberfläche, nicht aber deren Zustand in die Berechnungen eingeht.

Im Bereich der Talbrücke Plauen ist ein ca. 500 m langer Abschnitt mit explizit offenporigem Asphalt mit besonders lärmindernden Eigenschaften versehen (Abschlag von -5 dB(A)). Aber auch dieses Teilstück wurde in der Lärmkartierung so mitberücksichtigt.

Anwohner einer lärmbelasteten Straße haben nur dann einen verbindlichen Rechtsanspruch auf die Einhaltung bestimmter, nach Gebietskategorie gestaffelter Immissionsgrenzwerte, wenn die Straße neu gebaut oder wesentlich geändert wird. Maßgebliche Rechtsgrundlage ist hier die 16. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung).

Anwohner bestehender Straßen, so auch bestehender Autobahnen besitzen diesen Anspruch nicht, hier greifen aber die Regelungen der freiwilligen Lärmsanierung seitens des Bundes bzw. des Freistaates. Diese erfolgen abhängig von der Haushaltslage und der Dringlichkeit.

Für die A72 ist eine solche Lärmsanierung bereits erfolgt, den anspruchsberechtigten Anwohnern wird der Einbau von Lärmschutzfenstern finanziell zu 75% gefördert bzw. die Belastung wird ihnen finanziell abgegolten. Wo möglich und wirtschaftlich, werden direkt an der Straße aktive Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt, um bereits die Schallemissionen zu verringern. Der Anspruch besteht allerdings nur für Anwohner, die oberhalb der Auslöswerte für die Lärmsanierung belastet sind. Diese wurden in der Vergangenheit bereits um 3 dB(A) abgesenkt, liegen jedoch immer noch deutlich oberhalb der eingangs genannten Lärmvorsorgewerte der 16. BImSchV. Diese Werte sind abhängig von der Gebietseinstufung, diese können unter <https://www.umwelt.sachsen.de/larmsanierung-6137.html> eingesehen werden.

Die Möglichkeit für einen Hauseigentümer, eine Lärmsanierung beim zuständigen Baulastträger zu beantragen, besteht also nur, wenn die Belastung oberhalb dieser Pegelwerte liegt und zudem in der Vergangenheit noch keine Maßnahme an seinem Gebäude durchgeführt oder abgelehnt wurde bzw. eine sonstige Entschädigung erfolgt ist. Aufgrund der zwischenzeitig entlang der Autobahnen fast flächendeckend im Rahmen des Ausbaus umgesetzten Lärmvorsorge werden solche Pegel nur in Einzelfällen erreicht.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch, dass die Dimensionierung von Lärmschutzeinrichtungen (Wände + Wälle) an der Straße in der Regel immer auf die Einhaltung besagter Grenz- und Vorsorgewerte hin ausgerichtet ist. Aus Kostengründen und fehlender rechtlicher Grundalge wird kein darüberhinausgehender Lärmschutz errichtet. So werden die Anwohner zwar vor gesundheitsgefährdenden Pegelwerten geschützt, die Straße ist jedoch weiterhin hörbar (insbesondere bei ungünstigen Wetterlagen wie Inversion) und ein Belästigungspotenzial dadurch weiterhin gegeben.

In der Sitzung des Technischen Ausschusses am 29.01.2024 wurde der Beschlussvorlage einvernehmlich zugestimmt. Der Technische Ausschuss empfiehlt dem Stadtrat nachfolgenden Beschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Treuen beschließt die Lärmaktionsplanung im Rahmen der EU-Umgebungslärmrichtlinie für die Stadt Treuen als Lärmaktionsplan ohne Maßnahmeplan und in der Berichterstattung an das LfULG folgendes anzugeben:

Die Betroffenheiten für Bürger durch Lärmbelastung ist gering. Es bestehen nur sehr geringe gesundheitsrelevanten Betroffenheiten. Die Werte liegen nicht über den Grenzen zur Gesundheitsbeeinflussung bzw. -gefährdung.

Es besteht keine Handlungsmöglichkeit, da betroffene Straßen nicht in der

Baulastträgerschaft der Stadt Treuen liegen. Baulastseitig wurden Lärmmaßnahmen bereits umgesetzt.
Während der Offenlage gingen keine Stellungnahmen von Bürgern ein.

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input type="checkbox"/>	Investition

A. Jedzig
Bürgermeisterin

Unterschrift liegt im Original vor.

Anlage:

Karten der Lärmbelastung
Anlage 1 Anzahl Verkehrslärm

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.): davon anwesend:;
Ja-Stimmen:; Nein-Stimmen:; Stimmenthaltungen:

Bemerkungen:

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung waren Stadträte von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.